

Informationsveranstaltung der FINcontrol Suisse AG für Vermögensverwalter zu FIDLEG&FINIG

Teil II: Weisungswesen

11. Juni 2021



Münsterhof 14 | 8001 Zürich | koller.law

Ausgangslage

- **Verschiedene Rechtsgrundlagen in FIDLEG&FINIG betr. Erlass interner Weisungen**
 - Pflicht zum Erlass interner Vorschriften und Regeln zur Einhaltung der Gesetze (21 FIDLEG, 9 FINIG, 12 FINIV, 33 FINIV)
 - Interne Vorgaben abgestimmt auf Grösse, Komplexität und Rechtsform sowie angebotene Dienstleistungen (23 I a. FIDLEV)
 - Verschiedentlich ausdrückliche Pflicht zum Erlass von Weisungen: Organisationsreglement [12 II FINIV], Best Execution [18 III FIDLEG], Mitarbeitergeschäfte [27 Abs. 2 FIDLEG] etc.
- **Hintergrund**
 - Selbst-Assessment und Reflexion VV betr. erbrachte Tätigkeiten, Art der Dienstleistungserbringung, Arbeitsabläufe (FINMA)
 - Auseinandersetzung mit aufsichtsrechtlichen Pflichten; Mitarbeiterinformation über regulatorische Rahmenbedingungen
 - Sicherstellung der Compliance und Dokumentation derselben
 - Grundlage für aufsichtsrechtliche Prüfungen

Übersicht über wichtigste Weisungsinhalte

Gegenstand	Merkblatt FINcontrol	Weisung Koller Law
Kundensegmentierung (4 f. FIDLEG)	Umgang mit Kundschaft	Verhaltensregeln
Informationspflichten (8 f. FIDLEG)	Informations-, Sorgfalts- und Transparenzpflichten	Verhaltensregeln
Angemessenheits-/ Eignungsprüfung (10 – 14 FIDLEG)	Umgang mit Kundschaft	Verhaltensregeln
Dokumentation und Rechenschaft (15 f. FIDLEG)	Informations-, Sorgfalts- und Transparenzpflichten	Verhaltensregeln
Kundengleichbehandlung bei Bearbeitung von Kundenaufträgen (17 FIDLEG)	Informations-, Sorgfalts- und Transparenzpflichten	Best Execution

Übersicht über wichtigste Weisungsinhalte

Gegenstand	Merkblatt FINcontrol	Weisung Koller Law
Best Execution (18 FIDLEG)	Informations-, Sorgfalts- und Transparenzpflichten	Best Execution
Interessenkonflikte (25 f. FIDLEG, 24 ff. FIDLEV)	Interessenkonflikte	Compliance
Delegation / Beizug Dritter (23 FIDLEG, 14 FINIG)	Delegation von Tätigkeiten	Organisationsreglement; Compliance
Treuepflichten gegenüber Kunden / Verbot schädigenden Verhaltens (27 FIDLEG)	Verhalten im Rahmen der Vermögensverwaltung	Compliance
Risiko Management / IKS (26 FINIG)	RM / IKS	Risk Management und IKS
Cross Border Themen (9 II FINIG [Rechts- und Reputationsrisiken])	Verhalten im Rahmen der Vermögensverwaltung	Compliance; Grenzüberschreitende Geschäfte

Übersicht über wichtigste Weisungsinhalte

Gegenstand	Merkblatt FINcontrol	Weisung Koller Law
Verhinderung Abbruch Kundenbeziehungen (24 III FINIV)	Verhalten im Rahmen der Vermögensverwaltung	Compliance
Geschäftsfortführung (25 IV FINIV, gilt allgemein) und Umgang mit Krisensituationen	Organisationsreglement und Business Continuity	Geschäftsfortführung und Krisenbewältigung
Bekämpfung Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung	in Bearbeitung	Weisung Bekämpfung Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung

Übersicht über wichtigste Weisungsinhalte

Weitere mögliche Regelungsgegenstände	Weisung Koller Law
Mitarbeiterausbildung betr. gesetzliche Anforderungen (6 FIDLEG, 23 I b FIDLEV)	Compliance
Securities Lending (19 FIDLEG)	Verhaltensregeln
Verbot Insiderhandel und Marktmanipulation (FINFRAG)	Compliance
Anlageprozess (9 II FINIG)	Anlageprozess
Fondsmarketing	Fondsmarketing
etc.	

Weisungsinhalt ergibt sich aus verschiedenen Finanzmarktgesetzen. Weisungsstruktur kann unterschiedlich daherkommen. Auf Inhalt kommt es an. Dabei sind Grösse, Komplexität und Risikolage zu berücksichtigen.

Merkblatt Interessenkonflikte

- Rechtsgrundlagen: 25 ff. FIDLEG, 24 ff. FIDLEV
- Regelungsinhalt:
 - Allg. Umschreibung von Interessenkonflikten zwischen Vermögensverwalter / Mitarbeitern und Kunden und Beschreibung möglicher Fallgruppen
 - Identifikation möglicher und tatsächlich aufgetretener Interessenkonflikte
 - Umgang mit Interessenkonflikten:
 - Verhinderung durch organisatorische Massnahmen (Whistleblowing, Eskalation an Compliance / GL, Funktionentrennung etc.) bzw. inhaltliche Anordnungen (Vergütungssystem, Entschädigungen von Dritten, Entgegennahme geldwerter Leistungen, Eigengeschäften von Mitarbeitern und VV etc.)
 - Offenlegung gegenüber Kunden: allgemein betr. potentielle Konflikte, spezifisch betr. nicht vollständig im Sinne des Kunden behobene Konflikte
 - Generell verbotene Interessenkonflikte (Churning, Front Running etc.: 27 FIDLEV)
 - Dokumentation aufgetretener Konflikte und Behandlung in einem internen Register
 - Periodische Berichterstattung der Compliance Funktion an übergeordnete Stelle (und Revisionsstelle) über aufgetretene Konflikte und generell Konfliktmanagement

Merkblatt Risikomanagement / IKS

- Rechtsgrundlagen: 21 FINIG, 26 FIDLEV
- Regelungsinhalt
 - Allg. Umschreibung der Geschäftsrisiken
 - Grundsätze der Risikopolitik, Risikotoleranz und Ziele des Risiko Managements
 - Verantwortlichkeiten; mögliche Aufgabenzuteilungen
 - VR bestimmt Risikostrategie, Grundsätze der Risikopolitik und Berichterstattung
 - GL implementiert diese Grundsätze und überwacht die interne Kontrolle
 - RM überwacht die Risikolage
 - Compliance überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften sowie der internen Weisungen
 - Hinweise auf Funktionentrennung zwischen RM / interner Kontrolle und ertragsorientierten Tätigkeiten bzw. dass keine solche vorgenommen wird (24 II FINIV)
 - Unbeschränkter Zugang von Risk Management und Compliance sowohl intern als auch zu übergeordneten Stellen (Eskalation)
 - Detailregelung in Internem Kontrollsystem als Anhang zu RM-/IKS-Weisung

Merkblatt Risikomanagement / IKS

Mögliche Gliederung des Internen Kontrollsystems

Risiko	Auswirkung / Gewichtung (1-5)	Eintritts- wahrschein- lichkeit (1-6)	Risiko-Mass- nahmen und Zuständig- keiten	Dokumenta- tion	Kontrollstelle	Kontroll- Periodizität	Bericht- erstattung
Verletzung Anlagestra- tegie	Schaden- ersatz; Verletzung FIDLEG / 4	4	Pre-Trade Kontrolle durch PM; Post-Trade Kontrolle durch RM	[Portfolio- Management- System] [Excel Sheet]	GL	Quartal	Halbjährlich an GL / VR
...

Je grösser die Betriebsrisiken, desto höher die Anforderungen an Risiko Management und interne Kontrolle in struktureller und personeller Hinsicht (vgl. Vortrag KL vom 9.6.2021).

Merkblatt Risikomanagement / IKS



Merkblatt Informations-, Sorgfalts-, Transparenzpflichten

– Rechtsgrundlagen

- Information: 8 und 9 FIDLEG, 6 – 15 FIDLEV
- Dokumentation und Rechenschaft: 15 und 16 FIDLEG
- Herausgabe von Kundendossiers: 72 FIDLEG
- Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen: 17 – 19 FIDLEG

– Regelungsinhalt Information

- FIDLEG verlangt Information des Kunden über den Vermögensverwalter und seine Tätigkeiten, die mit Dienstleistung verbundenen Risiken, Kosten, Geschäftsbeziehungen mit Dritten, Auswahl der eingesetzten Finanzinstrumente etc.
- Informationen werden Kunden im Vertrag sowie mit standardisierten Texten (Broschüre oder Website) zur Verfügung gestellt. Inhalt als Anhang zur entsprechenden Weisung

Merkblatt Informations-, Sorgfalts-, Transparenzpflichten

- Regelungsinhalt Dokumentation, Rechenschaft und Herausgabe von Kundendossiers
 - FIDLEG verlangt verschiedentlich eine Dokumentation der Kundenbeziehung und Kundeninteraktionen. Weisung listet die entsprechenden Pflichten auf
 - Rechenschaft bedeutet primär Herausgabe der Kundendokumentation und Berichterstattung über vereinbarte und erbrachte Finanzdienstleistungen, Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Portfolios und Kosten (16 FIDLEG); Weisung hält das fest
 - Herausgabe des ganzen Kundendossiers (72 FIDLEG); rein interne Dossiers, die für die Überprüfung der vertragsgemässen Ausführung der Geschäftsbeziehung nicht nötig sind, gehören nicht dazu

Merkmale Informations-, Sorgfalts-, Transparenzpflichten

- Regelungsinhalt Sorgfalts- und Transparenzpflichten
 - Anwendbar bei Bearbeitung und Ausführung von Kundenaufträgen
 - Best execution:
 - Üblicherweise kein Thema, da Depotbanken Gegenparteien, also keine Wahlmöglichkeit des VV
 - Falls Transaktionen über Dritte abgewickelt werden, legt Weisung Ausführungsfaktoren (Preis, Kosten, Qualität, Liquidität, Geschwindigkeit etc.) und Kriterien für Ausführungsplätze fest
 - Gleichbehandlung der Kunden und Beachtung von Treu und Glauben bei der Ausführung von Kundenaufträgen
 - Erfassung und Aufbewahrung von Handelsinformationen
 - Beachtung von 19 FIDLEG, falls VV Finanzinstrumente des Kunden ausleiht oder solche Geschäfte vermittelt (Kundeneinverständnis, Risikoaufklärung, Entschädigung, Transparenz)

Merkblatt Umgang mit Kundschaft

- Rechtsgrundlagen
 - Kundensegmentierung FIDLEG: 4 f. FIDLEG
 - Kundenqualifikation betr. Kollektivanlagen: 10^{ter} KAG
 - Angemessenheits- und Eignungsprüfung: 10 ff. FIDLEG
- Regelungsinhalt Kundensegmentierung
 - Grundsätze der Kundensegmentierung → ja oder nein (Behandlung aller Kunden als Privatkunden)?
 - Wie: Verwendung eines umfassenden, vom Kunden zu unterzeichnenden Formulars (Anhang zum VV-Vertrag), welches auch sämtliche opting-in und opting-out Möglichkeiten gewähren muss sowie prof. Kunden Möglichkeit des Verzichts auf gewisse Verhaltensregeln einräumt
 - Umschreibung der Rechtsfolgen, falls Kundensegmentierung durchgeführt bzw. falls alle Kunden als Privatkunden behandelt werden mit Bezug auf:
 - allg. Verhaltenspflichten
 - Angemessenheits- und Eignungsprüfung
 - Ombudsstelle, etc.

Merkblatt Umgang mit Kundschaft

- **Regelungsinhalt Kundenqualifikation KAG**
 - VV-Kunden gelten als qualifizierte Anleger gemäss 10^{ter} KAG, ausser diese wollen als nicht qualifizierte Anleger behandelt werden
 - Weisung kann entsprechende Prinzipien festhalten
 - Kundensegmentierungsformular muss opting-in Möglichkeit erwähnen (6a KKV); falls keine Kundensegmentierung vorgenommen wird (weil alle Kunden als Privatkunden behandelt werden), sollte dies im VV-Vertrag geregelt werden
- **Regelungsinhalt Kundenannahme**
 - Beschreibung des Onboarding-Prozesses und der dabei zu erstellenden / unterzeichnenden / abzugebenden Unterlagen
 - Beschreibung der gegebenenfalls internen Genehmigungserfordernisse, bevor eine Kundenbeziehung eröffnet werden kann (Kundenbetreuer, Compliance / GwG-Verantwortlicher, Geschäftsleitung)
 - Onboarding-Checkliste als möglicher Weisungsanhang

Merkblatt Umgang mit Kundschaft

- **Regelungsinhalt Angemessenheits- und Eignungsprüfung**
 - Beschreibung der rechtlichen Grundlagen und der Anwendbarkeit mit Bezug auf verschiedene Kundensegmente
 - Hinweis, dass Eignungsprüfung im VV-Mandat mit Risikoprofilierung und Definition der Anlagestrategie erfolgt
 - Angemessenheitsprüfung „lediglich“ in Beratungssituationen
 - Beschreibung des Vorgehens im Falle der ungenügenden Information über den Kunden und der fehlenden Eignung oder Angemessenheit
 - Umschreibung der diesbezüglichen Dokumentationspflichten (Ergebnisse der Prüfungen, Kundenbedürfnisse bei Anlageberatung, Unmöglichkeit der Durchführung mangels Information, Warnungen bei fehlender Eignung und Angemessenheit)

Merkblatt Verhalten im Rahmen der Vermögensverwaltung

– Rechtsgrundlagen

- Generelle Pflicht zur «getreuen, sorgfältigen und transparenten» Dienstleistung: 1 II FIDLEG
- Steuerkonformität / Cross Border Grundsätze: 9 II FINIG (Risiko Management auch hinsichtlich Rechts- und Reputationsrisiken)
- „Nachrichtenlose Vermögen“: 24 III FINIV (SBVg Richtlinien über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken)
- Datenschutz: DSG

– Regelungsinhalt

- Cross-over Weisung zu verschiedenen Themen im Zusammenhang mit Dienstleistungserbringung
- Keine Beihilfe zur Steuerhinterziehung oder Steuerbetrug, insbesondere bei ausl. Kunden
- Aufführen datenschutzrechtlicher Grundsätze bei der Bearbeitung von Kundendaten
- „Nachrichtenlose Vermögen“ → Verhinderung des Abbruchs des Kundenkontakts
 - Periodische Risikoprofil- und Anlagestrategieanalyse mit Kunden bedeutet steten Kontakt
 - Bei Kontaktabbruch: Orientierung an RL SBVg betr. nachrichtenlose Vermögenswerte (soweit sinnvoll)
- Einholung von Kundeninformationen beim Onboarding (Kundenprofil, auch Pflicht unter GWG)

Merkblatt Verhalten im Rahmen der Vermögensverwaltung

- Regelungsinhalt (Forts.)
 - Grenzüberschreitende Dienstleistungen (kann auch in separater Weisung abgehandelt werden)
 - Ja / nein?
 - Bewirtschaftete Märkte
 - Allg. Dos and Don'ts
 - Aktives Offering von Dienstleistungen vs. Reverse Solicitation (passive Dienstleistungsfreiheit)
 - Hinweis auf Risiken:
 - Ausländischer (Konsumenten-) Gerichtsstand und Anwendung ausländischen (Konsumentenschutz-) Rechts
 - Verletzung ausl. Aufsichtsrechts (insbes. von Bewilligungs- / Registrierungsanforderungen), mit wiederum potentiellen negativen Auswirkungen auf Haftung gegenüber ausl. Kunden
 - Verletzung von ausl. Aufsichtsrecht kann auch Verletzung von Schweizer Aufsichtsrecht bedeuten, was schnell zu Gewährsfragen führt
 - Anforderungen an die Ausbildung der Mitarbeiter
 - Cross-border Manuals? Möglichkeit: Ab einer bestimmten Anzahl Kunden Pflicht zur Führung von Cross Border Manuals
 - Einbezug von Compliance bei grenzüberschreitenden Handlungen, für die kein Standardprozedere vorgesehen ist; Reporting an Compliance nach erfolgter Handlung
 - Periodische Analyse der Kundenbeziehungen mit Auslandsbezug durch Compliance

Merkblatt Business Continuity

– Rechtsgrundlagen

- Allg. Pflicht zur Risikolimitierung: 9 II FINIG
- Pflicht zur angemessenen Stellvertretung (über 1-Personen Geschäftsführung hinaus): 25 IV FINIV)

– Regelungsinhalt

- Ziel: Aufrechterhaltung kritischer Geschäftsprozesse in Krisensituationen
- Regelung der Zuständigkeiten in Krisensituationen
- Definition kritischer Geschäftsprozesse (wie Portfolio und Risk Management, Kommunikation mit Kunden und Depotbanken, IT-Struktur etc.)
- Definition möglicher Krisensituationen (Pandemie, Stromausfall, Hacking, Büros nicht zugänglich, Ausfall von Key Persons etc.)
- Vorkehrungen hinsichtlich Krisensituationen (Datenzugriff, Stellvertretungen, Telefonlisten etc.)
- Verhaltensanweisungen in Krisensituationen
- Allenfalls Testläufe und Dokumentation derselben (?)

Merkblatt Mitarbeitergeschäfte

– Rechtsgrundlagen

- Unzulässige Verhaltensweisen: 27 FIDLEG / 30 FIDLEV
- Insiderhandel und Marktmanipulation: 142 ff. FINFRAG

– Regelungsinhalt

- Vermeidung von Transaktionen mit Interessenkonfliktpotential
- Kein Missbrauch von beruflich erworbenen Kenntnissen für Erwirtschaftung eigener oder Vorteile Dritter
- Recht von Compliance, von Mitarbeitern Informationen zu Eigengeschäften zu verlangen
- Restricted List (Compliance Funktion): Was, wer, wie lange?
- Verbotene Verhaltensweisen (Front-, Parallel-, After-Running)
- Verbot von Insiderhandel und Marktmanipulation
- Meldung externer Tätigkeiten von Mitarbeitern mit Interessenkonfliktpotential

Merkblatt Delegation von Tätigkeiten

– Rechtsgrundlagen

- Bezug Dritter: 23 FIDLEG
- Übertragung von Aufgaben: 14 FINIG, 15 ff. FINIV / 716a OR (betr. unübertragbare Aufgaben des VR)

– Regelungsinhalt

- Anforderungen an Delegation gelten nur bei Übertragung von wesentlichen Aufgaben, die von Dritten selbständig und dauernd, ganz oder teilweise wahrgenommen werden
- Bsp:
 - Verwaltung von Kundenvermögen durch Erteilung von Untervollmachten
 - Compliance / Risiko Management
 - Auslagerung von Datenbearbeitungssystemen, mit Dritt-Zugang zu Kundendaten
 - Aufbewahrung von Geschäftsakten
- Nicht übertragbar:
 - Aufgaben, die in Entscheidungskompetenz VR / GL fallen: Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle, 16 I FINIV / 716a OR
 - Gesamte Vermögensverwaltung / gesamtes Risikomanagement
 - Finanzinstitut darf nicht zur leeren Hülle werden, 16 III FINIV
- Kontrolle des Dritten bleibt bei Vermögensverwalter: Auswahl, Instruktion, Überwachung → Weisungsrecht und -pflicht, was in interner Weisung festzuhalten ist

Merkblatt Delegation von Tätigkeiten

- Regelungsinhalt (Forts.)
 - Anforderungen an beigezogene Dritte
 - Fachliche Qualifikation (Kenntnisse, Erfahrungen)
 - Notwendige Bewilligung (bspw. bei Erteilung von VV-Untervollmachten)
 - Anforderungen an Delegation
 - Schriftliche Vereinbarung (oder andere Form, die Nachweis durch Text ermöglicht) mit Inhalt gemäss 17 II / IV FINIV: Delegierte Aufgaben, Recht zur Subdelegation, Rechenschaftspflichten, Kontrollrechte durch Vermögensverwalter, Prüfgesellschaft, AO, FINMA
 - Umschreibung der delegierten Aufgaben in „Organisationsgrundlagen“ (Org.Reg)
 - Bei Auslagerung von Anlageentscheiden ins Ausland kann FINMA verlangen, dass zwischen FINMA und ausl. Aufsichtsbehörde Kooperations- und Informationsvereinbarung abgeschlossen wurde
 - Offenlegung gegenüber Kunden, insbesondere auch wenn Kundendaten betroffen sind

Angebot Koller Law



Unsere Dienstleistungen

Dokumentenproduktion: Erstellung Ihrer FIDLEG & FINIG kompatiblen Reglemente, Weisungen und Verträge

Schritt 1: Fragebogen
 Beantwortung eines von Koller Law entwickelten, detaillierten Fragebogens

Schritt 2: Erstellung der Unterlagen

- Statuten und Organisationsreglement
- FINMA-erprobtes, komplettes Weisungsgesetz
- Organigramm, Gesellschafterstruktur
- Vermögensverwaltungs- / Anlageberatungsvertrag (mit Beilagen)

Schritt 3: Review
 Persönliche Besprechung aller erstellten Unterlagen

Schritt 4: Anpassungen und IKS (nach Bedarf)
 Feinabstimmung der Unterlagen; Erarbeitung von spezifischen IKS-Dispositiven in Zusammenarbeit mit IOC Group

Jährliche Dokumentenprüfung auf regulatorische Entwicklungen und Unterbreitung von Anpassungsvorschlägen

AO- und FINMA-Gesuche: Bedarfsorientierte Unterstützung bei der Gesuchserstellung

Unsere Preise

Dokumentenproduktion ohne Verträge (Schritte 1 – 3)	CHF 6'000 (exkl. MWST)
Dokumentenproduktion mit Verträgen (Schritte 1 – 3)	CHF 7'500 (exkl. MWST)
Weitere Dienstleistungen	nach Vereinbarung (aufgrund von Kostenschätzungen / Pauschalen)


Ihre Vorteile

- Unsere Erfahrung aus einer Vielzahl von FINMA-Bewilligungsverfahren
- Standardisierter Prozess ohne komplexe Anleitungen für Dokumentenerstellung
- Persönliche Beratung
- Kosteneffizienz und -transparenz
- Erstellung des IKS mit externen Spezialisten (IOC Group)

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme

Koller Law AG
 Ministerhof 14
 8001 Zürich

+41 43 544 7900
 info@koller.law
 koller.law



Umfassende Rechtsberatung hinsichtlich Implementierung der neuen Gesetze und Einholung der notwendigen Bewilligungen.

Dienstleistungen sind standardisiert, aber dennoch massgeschneidert, kostentransparent und -effizient.

Angebot Koller Law

Koller Law erbringt umfassende Rechtsdienstleistungen bei der Implementierung der neuen Gesetze sowie bei der Einholung der notwendigen Bewilligungen und Registrierungen. Unsere Dienstleistungen sind standardisiert und kostentransparent. Für weitere Informationen besuchen Sie bitte unsere Homepage unter: <https://koller.law/angebot/#a2db2dc2d> oder kontaktieren uns unter:

Koller Law AG
Christian Koller, LL.M.
Münsterhof 14
8001 Zurich
+43 544 78 00
c.koller@koller.law / koller.law



Unser Partner für die
Umsetzung des IKS:
IOC Group AG
Simon Hurwitz
Seestrasse 25
8702 Zollikon
s.hurwitz@ioc-group.ch

Wichtiger Hinweis: Die Angaben in dieser Präsentation dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht als Rechtsberatung zu verstehen. Obwohl wir alle Sorgfalt darauf verwendet haben, dass die Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung zutreffen, wird jede Haftung für fehler- oder lückenhafte Angaben sowie für jedwelchen Gebrauch von in dieser Präsentation publizierten Informationen ausgeschlossen.